

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen und Bedeutung für die Polizeiaus- und -fortbildung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welches Verhalten bzw. welche Handlungen die Polizei Medienvertreterinnen und Medienvertretern im Zuge des polizeilichen Schutzes einer Veranstaltung der Identitären Bewegung am 18. August 2018 in Stuttgart untersagt hat;
2. auf welcher rechtlichen Grundlage die Polizei, Medienvertreterinnen und Medienvertretern das unter Ziffer 1 abgefragte Verhalten untersagt hat;
3. inwiefern hierdurch eine Einschränkung der Pressefreiheit stattfand;
4. ob es zutrifft, dass der Satz „Die Pressefreiheit ist jetzt ausgesetzt“ und/oder „Hier endet nun Ihre Pressefreiheit“ durch einen Polizeivollzugsbeamten bzw. eine Polizeivollzugsbeamtin gefallen ist;
5. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um aufzuklären, ob einer oder beide der unter Ziffer 4 genannten Sätze gefallen sind und zu welchem Ergebnis die Maßnahmen geführt haben;
6. bei Bejahung von Ziffer 4, welche Konsequenzen dies für den Beamten bzw. die Beamtin hat;
7. wie die Polizei bei Versammlungen und Demonstrationen die Pressefreiheit schützt, insbesondere, ob hierzu bestimmte Verfahren zum Schutz der Pressefreiheit greifen;

8. in welchen Dienstanweisungen der Polizei welche konkreten Handlungsempfehlungen bzw. Festlegungen zum Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern enthalten sind und wie dadurch die Pressefreiheit geschützt wird;
9. inwiefern ein Austausch zwischen der Polizei und Medienvertreterinnen und Medienvertretern zur Berichterstattung zu Versammlungen und Demonstrationen stattfindet, insbesondere zum Schutz der Medienberichterstattung bei Versammlungen und Demonstrationen;
10. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, um die Polizei für den Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern zu sensibilisieren;
11. welche konkreten Ausbildungs- und Fortbildungsangebote es zum Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen gibt;
12. inwiefern die Polizei seit 2016 einen Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen angemeldet hat;
13. inwieweit die Landesregierung einen Bedarf sieht, Fortbildungsangebote für den Umgang der Polizei mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

31.08.2018

Binder, Hinderer, Stickelberger, Rivoir, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Antrag soll Einzelheiten zum Polizeieinsatz im Rahmen einer Veranstaltung der Identitären Bewegung in Stuttgart in Erfahrung bringen, insbesondere ob eine Einschränkung der Pressefreiheit stattfand. Weiterhin soll geklärt werden, welche Rolle der Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern und hier insbesondere bei Versammlungen und Demonstrationen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung spielt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. September 2018 Nr. 3-11.30.2/67/12 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welches Verhalten bzw. welche Handlungen die Polizei Medienvertreterinnen und Medienvertretern im Zuge des polizeilichen Schutzes einer Veranstaltung der Identitären Bewegung am 18. August 2018 in Stuttgart untersagt hat;*
- 2. auf welcher rechtlichen Grundlage die Polizei, Medienvertreterinnen und Medienvertretern das unter Ziffer 1 abgefragte Verhalten untersagt hat;*
- 3. inwiefern hierdurch eine Einschränkung der Pressefreiheit stattfand;*

Zu 1. bis 3.:

Zur Gewährleistung der Sicherheit aller Versammlungs- und Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Journalistinnen und Journalisten sowie auch unbeteiligter Passanten war es im Verlauf des Polizeieinsatzes erforderlich, einen Zugang zur Haltestelle Charlottenplatz in Stuttgart für wenige Minuten abzusperren, um rivalisierende Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Polizeibeamtinnen und -beamte zu trennen. Die Absperrung erfolgte auf der Grundlage von §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW).

Ungeachtet seines hohen Rangs für die Demokratie ist das Grundrecht der Pressefreiheit nicht völlig schrankenlos. Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes erlaubt Eingriffe aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die meinungsneutral sind und im konkreten Fall ein höheres Rechtsgut schützen. Das PolG BW stützt die beschriebene kurzzeitige Sicherheitsabspernung auch gegenüber Journalistinnen und Journalisten, weil dies in der konkreten Situation zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) der rivalisierenden Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer, von Journalistinnen und Journalisten sowie unbeteiligten Passanten erforderlich war. Abgesehen von dieser kurzzeitigen Absperrung im Bereich des Charlottenplatzes aus Sicherheitsgründen konnten Medienvertreterinnen und -vertreter den Polizeieinsatz uneingeschränkt begleiten und dokumentieren.

- 4. ob es zutrifft, dass der Satz „Die Pressefreiheit ist jetzt ausgesetzt“ und/oder „Hier endet nun Ihre Pressefreiheit“ durch einen Polizeivollzugsbeamten bzw. eine Polizeivollzugsbeamtin gefallen ist;*
- 5. welche Maßnahmen ergriffen wurden, um aufzuklären, ob einer oder beide der unter Ziffer 4 genannten Sätze gefallen sind und zu welchem Ergebnis die Maßnahmen geführt haben;*
- 6. bei Bejahung von Ziffer 4, welche Konsequenzen dies für den Beamten bzw. die Beamtin hat;*

Zu 4. bis 6.:

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe, die Polizei habe die Arbeit von Pressevertreterinnen und -vertretern im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz behindert und die Pressefreiheit eingeschränkt, wurden die Ereignisse durch das Polizeipräsidium Stuttgart intensiv geprüft. Der Beamte, der eine entsprechende Äußerung gegenüber einem Journalisten getroffen haben soll, meldete sich bereits kurz nach den Vorfällen von selbst bei seinen Vorgesetzten. Nach seinen Angaben war er in der Polizeikette eingesetzt und hatte dort eine Personengruppe mit dem Hinweis abgewiesen, dass es sich um einen polizeilichen Sicherheitsbereich handle. Als eine der Personen einen Presseausweis vorzeigte und erneut verlangte, durchgelassen zu werden, entgegnete der Beamte, dass dies jetzt nicht möglich sei. Auf die darauf folgende Frage des Journalisten, ob die Pressefreiheit jetzt ausgesetzt sei,

antwortete der Beamte mit den Worten: „Ja, die ist jetzt ausgesetzt.“. Diese Aussage war nach Angaben der Beamten eine Reaktion auf eine Frage, die aus Sicht des Beamten nicht als ernsthaft eingestuft wurde. Im Zuge der unverzüglichen und gründlichen Aufarbeitung wurde mit dem Polizeibeamten ein belehrendes Gespräch, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Medienvertreterinnen und -vertretern, geführt. Darüber hinaus wird der Sachverhalt beim Polizeipräsidium Stuttgart zum Anlass genommen, entsprechende Fortbildungen nochmals zu intensivieren.

7. wie die Polizei bei Versammlungen und Demonstrationen die Pressefreiheit schützt, insbesondere, ob hierzu bestimmte Verfahren zum Schutz der Pressefreiheit greifen;

Zu 7.:

Der Schutz und die Gewährleistung der Pressefreiheit haben für die Polizei entsprechend ihrer Stellung in der Verfassung – nicht nur bei Einsätzen im Zusammenhang mit Versammlungen und Demonstrationen – einen sehr hohen Stellenwert.

Einzelfallabhängig erfolgt die Betreuung der Medien bei entsprechenden Einsätzen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit der Dienststellen (Pressesprecherinnen/Pressesprecher) direkt vor Ort. In Begleitung oder mit Zustimmung dieser Pressesprecherinnen und Pressesprecher wird den Medienvertreterinnen und -vertretern mitunter auch Zugang zu Bereichen ermöglicht, die im Zuge des Einsatzgeschehens der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (Polizeiabsperrungen). Entscheidungen hinsichtlich der Art und Weise einer Medienbetreuung bei Versammlungen und Demonstrationen sind stark einzelfallabhängig und orientieren sich u. a. an polizeitaktischen Belangen und auch an einem möglichen Gefahrenpotenzial, das aus der jeweiligen Einsatzsituation resultiert. Standardisierte „Verfahren“ zum Schutz der Pressefreiheit sind aufgrund der heterogenen Einsatzlagen deshalb nicht anwendbar.

8. in welchen Dienstanweisungen der Polizei welche konkreten Handlungsempfehlungen bzw. Festlegungen zum Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern enthalten sind und wie dadurch die Pressefreiheit geschützt wird;

Zu 8.:

Der Umgang der Polizei mit Medienvertreterinnen und -vertretern orientiert sich vorrangig an den „Verhaltensgrundsätzen für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“, beschlossen von der Innenministerkonferenz am 26. November 1993 und vom Deutschen Presserat, Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden, ARD, ZDF, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation sowie den journalistischen Berufsverbänden, die in verschiedenen Kontexten auch in die Ausbildung aller Beamtinnen und Beamten einfließen, vgl. Antwort zu Fragen 10 und 11. Durch das an diesen Grundsätzen ausgerichtete Agieren der Polizei ist die Pressefreiheit in einem seitens der Polizei höchstmöglichen Maße gewährleistet. Diese Grundsätze sind ebenso Bestandteil einer Polizeidienstvorschrift 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ (VS-NfD) wie die „Publizistischen Grundsätze“ und „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates“. Die Grundsätze lauten wie folgt:

- Regelmäßige Kontakte zwischen Medien und Polizei sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
- Gerade bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
- Für Medien und Polizei ist es vorteilhaft, dass die Polizei über Presse- und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien her-

stellt und aufrechterhält. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnissen vorzubeugen.

- Auch in schwierigen Situationen hat die Polizei die Medien frühzeitig, umfassend und verständlich zu informieren, sofern nicht rechtliche Belange entgegenstehen. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Polizei die Leitungs- und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.
- Insbesondere bei Unglücksfällen, Katastrophen und Fällen von Schwerestrafkriminalität beachten die Medien, dass die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben. In Fällen von Schwerestrafkriminalität sollen Einzelheiten über polizeitaktische Maßnahmen (z. B. Fahndungs-/Zugriffsmaßnahmen) nicht ohne Absprache mit der zuständigen Polizeiführung – die sich gegebenenfalls mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen hat – veröffentlicht werden.
- Journalisten schildern Tatverläufe und Hintergründe, dürfen sich aber nicht zum Werkzeug von Straftätern machen lassen. Sie sollen Straftätern während des Tathergangs keine Möglichkeit zur öffentlichen Selbstdarstellung geben. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe darf in solchen Fällen durch die Art der Berichterstattung nicht behindert werden.
- Die Polizei soll für eine einsatzbezogene Pressearbeit möglichst ereignisnah eine besondere, deutlich kenntliche, mobile Pressestelle einrichten. Die Pressearbeit erfolgt ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft. Bei vorhersehbaren Einsätzen soll die Polizei die Medien frühzeitig unterrichten.
- Der bundeseinheitliche Presseausweis erleichtert der Polizei die Nachprüfung, wer als Berichterstatter tätig ist. Auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 wird Bezug genommen.
- Das Fotografieren und Filmen polizeilicher Einsätze unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken. Auch Filmen und Fotografieren mehrerer oder einzelner Polizeibeamter ist bei aufsehenerregenden Einsätzen im Allgemeinen zulässig. Die Medien wahren die berechtigten Interessen der Abgebildeten und beachten insbesondere die Vorschriften des Kunsturhebergesetzes bei Veröffentlichungen des Film- und Fotomaterials.
- Die Polizei unterstützt bei ihren Einsätzen, auch bei Geiselnahmen und Demonstrationen, die Medien bei ihrer Informationsgewinnung. Andererseits sollen Medienvertreter polizeiliche Einsätze nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen, wie z. B. Absperrmaßnahmen und Räumauflorderungen, es sei denn, dass Ausnahmen zugelassen werden.
- Für die Beweissicherung hat die Polizei auf das von ihr erstellte Bild-, Ton- und Filmmaterial zurückzugreifen. Entsprechendes Material der Medien darf nur sichergestellt und beschlagnahmt werden, soweit die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dies zulässt.

Darüber hinaus enthält Nr. 23 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Regelungen zur Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk.

9. inwiefern ein Austausch zwischen der Polizei und Medienvertreterinnen und Medienvertretern zur Berichterstattung zu Versammlungen und Demonstrationen stattfindet, insbesondere zum Schutz der Medienberichterstattung bei Versammlungen und Demonstrationen;

Zu 9.:

Durch die Arbeit der Pressestellen gewährleistet die Polizei einen regelmäßigen Austausch mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern, unabhängig von aktuellen Einsatzlagen. Bei Versammlungen und Demonstrationen entsprechender Größe stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestellen i. d. R. vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung, um dem gesetzlich fixierten Informationsanspruch der Medien gerecht zu werden.

10. welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, um die Polizei für den Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern zu sensibilisieren;

11. welche konkreten Ausbildungs- und Fortbildungsangebote es zum Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen gibt;

Zu 10. und 11.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg hat den betreffenden Polizeieinsatz zum Anlass genommen, um eine weitere Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und -beamten über die nachstehenden Aus- und Fortbildungsangebote hinaus zu prüfen.

In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (mPVD), zum gehobenen Polizeivollzugsdienstes (gPVD) und zum höheren Polizeivollzugsdienstes (hPVD) ist die Thematik „Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen“ gemäß Lehrplan beziehungsweise Curriculum in verschiedenen Kontexten und thematischen Zusammenhängen berücksichtigt, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Ausbildung	Kontext/Zusammenhang
mPVD/ Vorausbildung Polizeikommissarwärterinnen und -anwärter	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte mit politischer Bildung <ul style="list-style-type: none"> ○ Das politische System der Bundesrepublik Deutschland und die politische Willensbildung, Rolle der Medien • Psychologie <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundsätze im Umgang mit Medienvertretern ○ Auskunftserteilung ○ Ansprechpartner zur Medienbetreuung ○ Grundlagen der Kommunikation • Deutsch <ul style="list-style-type: none"> ○ Mündliche Kommunikation
Bachelorstudium gPVD	<ul style="list-style-type: none"> • Politikwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> ○ Medien • Psychologie <ul style="list-style-type: none"> ○ Kommunikationstechniken ○ Kommunikationsübungen • Modul 7: Polizeilicher Einsatz im Alltag und in ausgewählten Einsatzlagen/Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Lehrveranstaltung 7.6: Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen • Studienziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> ○ kennen die grundlegenden Methoden und Regeln der Einsatzplanung, -organisation und -bewältigung und können diese auf Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen anwenden ○ kennen die besonderen Einflüsse des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und der darauf basierenden einfachgesetzlichen Regelungen für polizeiliche Einsatztaktik und können diese im Rahmen polizeilicher Einsatzkonzepte anwenden ○ kennen die wichtigsten versammlungsrechtlichen Regelungen und können versammlungsrechtliche Lagen unter Beachtung der gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben bewältigen ○ reflektieren ihre eigenen Erfahrungen und Wertvorstellungen hinsichtlich der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ○ entwickeln die Fähigkeit und Bereitschaft zu einem reflektierten Umgang mit eigenen Emotionen ○ Verschiedene Fallgestaltungen von Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen und bedeutsame Lagefelder ○ Rolle der Polizei bei Veranstaltungen und Versammlungen sowie das Eingriffsinstrumentarium im Lichte des Versammlungs- und Polizeirechts ○ Regelungen, Einsatzgrundsätze und Unterscheidungskriterien der PDV 100 für Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Ausbildung	Kontext/Zusammenhang
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Mögliche Einsatzgliederungen bei Veranstaltungen und Versammlungen ○ Grundrecht der Versammlungsfreiheit ○ Versammlungsbegriff, Arten von Versammlungen ○ Arten von Versammlungen ○ Vorbereitung einer Versammlung aus Sicht von Veranstalter, Versammlungsbehörde und Polizei, präventive Maßnahmen ○ Durchführung der Versammlung, insbesondere Rechte und Pflichten der Leitungsperson, Störungsverbot/Ausschluss von Personen, Eingangskontrolle, Zutrittsverbot, Waffen-, Schutzwaffen- und Vermummungsverbot ○ Auflösung einer Versammlung, Durchsetzung der Auflösung ○ Polizeiliche Datenerhebung und Datenweiterverarbeitung ○ Gefühlsmanagement/Umgang mit Provokationen ○ Spannungen zwischen polizeilichem Auftrag und persönlichen Überzeugungen ○ Ethos der Rechtsbefolgung
Masterstudiengang DHPol, hPVD	<ul style="list-style-type: none"> • Modul 1, Lehrveranstaltung „Medienkompetenz“ • Studienziel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Studierenden kennen die Rolle der Medien im Kontext polizeilichen Handelns und können die Relevanz von fallbezogenem und grundsätzlichem Medienumgang reflektieren. Ferner können sie Medienauftritte ihrer Führungsrolle angemessen absolvieren. • Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorbereitung und Reflexion der unterschiedlichen Rollenerwartungen an Polizisten und Journalisten ○ Grundlagen von Medienauftritten ○ Interview- und Statement-Training • Modul 3, Lehrveranstaltung „Rechtliche und taktische Grundfragen im Verhältnis von Polizei und Medien“ • Studienziel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Studierenden verstehen die verfassungs- und einfachgesetzlichen Normen im Umgang mit den Medien. Sie können die taktische Bedeutung einsatzbegleitender Öffentlichkeitsarbeit bewerten. • Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben der Medien; ○ Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; ○ Bedeutung der neuen/sozialen Medien für die Polizei; ○ länderspezifische Taktiken und länderspezifische Rechtsfragen.

12. inwiefern die Polizei seit 2016 einen Bedarf an Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen angemeldet hat;

Zu 12.:

Ein spezifischer Fortbildungsbedarf für den Umgang mit Medienvertreterinnen und -vertretern bei Versammlungen und Demonstrationen wurde nicht angemeldet, da die Grundsätze des Umgangs bereits Gegenstand der Ausbildung sind, vgl. Frage 11, an die sich eine Verwendung der jungen Polizeibeamtinnen und -beamten in den geschlossenen Einheiten der Polizei grundsätzlich unmittelbar anschließt.

Die Polizei Baden-Württemberg bietet konkrete Fortbildungen explizit für die Zielgruppe „Beschäftigte im Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit“ an. Die Bedarfserhebungen und die tatsächlich durchgeführten Fortbildungen (Anzahl der Fortbildungsteilnehmerinnen und Fortbildungsteilnehmer) können der nachfolgend aufgestellten Tabelle entnommen werden.

Darüber hinaus bildet das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen verschiedener Seminare Einsatzbeamtinnen und -beamte generell in Bezug auf die Bewältigung

von Versammlungen und Demonstrationen aus. Im Rahmen dieser Seminare wird auf Aspekte des Umgangs mit Medienvertreterinnen und -vertretern, wie etwa die Grundsätze der Pressearbeit eingegangen.

Fortbildungsangebot		2016				2017				2018		
		Bedarfs- erhebung*		Teilnahme- zahlen*		Bedarfs- erhebung*		Teilnahme- zahlen*		Bedarfs- erhebung*	Teilnahme- zahlen*	
Nr	Titel	1. Hj	2. Hj	Jahres- planung	1. Hj	2. Hj						
Fortbildungsangebote der Polizei Baden-Württemberg												
zielgruppenorientierte Fortbildungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit/Umgang mit Medien												
ES30 01000	Grundlagen der polizeilichen Öffentlichkeits- arbeit	9	13	kT	14	10	15	kT	10	14	kT	18**
ES30 03000	Forum Öffent- lichkeitsarbeit	11	13	kT	13	8	16	kT	kT	19	18	kT

* Anzahl in Personen

** Seminar noch nicht durchgeführt

kT – kein Termin

13. inwieweit die Landesregierung einen Bedarf sieht, Fortbildungsangebote für den Umgang der Polizei mit Medienvertreterinnen und Medienvertretern bei Versammlungen und Demonstrationen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Zu 13.:

Die Fortbildungsangebote für die Polizei Baden-Württemberg unterliegen einem fortwährenden Weiterentwicklungsprozess infolge gesetzlicher Veränderungen und sich wandelnder praktischer sowie theoretischer Anforderungen bzw. Bedarfe. Auch das im Antrag genannte Ereignis am 18. August 2018 in Stuttgart ist bereits Gegenstand zur Überprüfung und ggf. Fortschreibung von Fortbildungsangeboten und -inhalten.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration